Transportorganisation Frauenfeld Genossenschaft

Reglement

Grundlage 8. Mai 2018
Überarbeitet 22. Mai 2019 gemäss GV Beschluss
Überarbeitet 26. Juni 2020 gemäss Beschluss schriftlicher GV
Überarbeitet 08. Juni 2021 gemäss Beschluss schriftlicher GV
Überarbeitet 08. April 2022 gemäss GV Beschluss
Überarbeitet 26. Mai 2026 gemäss GV Beschluss

1. Grundsatz

In diesem Reglement wird festgehalten, wie die Rübenabfuhr organisiert wird.
Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Akteure werden festgehalten und sind bindend.
Dieses Reglement und alle Änderungen unterliegen dem Beschluss der Generalversammlung.

2. Struktur

Die Transportorganisation Frauenfeld, Genossenschaft ist besorgt für einen rationellen Transport der Zuckerrüben ihrer Mitglieder ins Werk Frauenfeld. Alle Pflanzer im definierten Wirtschaftsgebiet sind Mitglied der TO.
Das Wirtschaftsgebiet der TO Frauenfeld ist aufgeteilt in die Mausgebiete. Diese wiederum setzen sich aus Rayons zusammen. Damit eine rationelle Abfuhr möglich ist und genügend Verladetage zur Verfügung stehen, haben die Rayons eine Mindestgrösse. Die Transporteure sind den Rayons zugeteilt

3. Akteure

3.1. Rübenpflanzer, die im Wirtschaftsgebiet der TO Frauenfeld Rüben anbauen.

3.2. Transporteure führen die Rüben

3.3. Rayonleiter
Die Rayonleiter organisieren die Rübenabfuhr ihres Rayons

3.4. Mausbetreiber
Die Mausbetreiber verladen die Rüben in ihrem Mausgebiet.

3.5. Geschäftsstelle
Sie koordiniert die Rübenabfuhr, erfasst die Transportleistungen, stellt diese der SZU in Rechnung und entschädigt die Transportleistungen.

TO Frauenfeld
c/o Maschinenring (Schweiz) AG
Frauenfelderstrasse 12
9545 Wängi
Tel.: 052 369 50 30
Fax: 052 369 50 31
Mail: info@maschinenring.ch
Web: www.maschinenring.ch
CHE-280.997.081

4. Rechte und Pflichten der Akteure

4.1. Rübenpflanzer

4.1.1. Die Rübenpflanzer erfassen im Frühjahr ihr Feld und den Mietenstandort auf dem Onlineportal der TO. Sie legen die Mieten an befestigten Strassen an. Graswege eignen sich nicht für die Rübenabfuhr. Während der Kampagne melden die Pflanzer dem Rayonleiter, wenn die Rüben gerodet sind und am Haufen liegen und falls der Mietenstandort nicht der Planung (Erstmeldung) entspricht.

4.1.2. Mietenstandort: Der Pflanzer ist verantwortlich, die Rübenhaufen an einer an das Abfuhrkonzept angepassten und befestigten Strasse abzulegen (analog BV 2026). Graswege, Stichstrassen ohne Wendemöglichkeit und Wiesen gelten nicht als befestigte Strassen. Mehraufwände in der Logistik werden dem Pflanzer verrechnet.

4.1.3. Flurstrassen: der Pflanzer ist besorgt, dass bei schwierigen Verhältnissen die Strassen befahrbar sind (Schneeräumung etc.).

4.1.4. Die Verkehrssicherung und das Reinigen der Strassen ist Sache der Pflanzer.

4.1.5. Besondere Erschwernisse (z.B. Erdmandelgras, faule Rübe, Lage der Miete an stark befahrener Strasse…) sind dem Rayonleiter zu melden.

4.1.6. Mieten decken: Vor grossen Regenfällen und ab Mitte November sind die Mieten mit Vlies zu decken. Die Mieten sind vor dem Verlad durch den Pflanzer wieder abzudecken.

4.1.7. Gemeinsam muss eine weitere Ausbreitung des Erdmandelgrases mit folgenden Massnahmen verhindert werden:

- Jeder Pflanzer informiert den zuständigen Rayonleiter möglichst frühzeitig, wenn in seinem Rübenfeld Erdmandelgras festgestellt oder vermutet wird.
- Beim Vorhandensein von Erdmandelgras sind die Rüben – wenn irgendwie möglich – direkt ab Erntemaschine auf Transportfahrzeuge zu verladen.
- Rübenfelder, die mit Erdmandelgras befallen sind, müssen zwingend am Ende der Erntesaison gerodet werden, diese Maschinen dürfen auf Parzellen, die nicht von Erdmandelgras befallen sind, nicht mehr eingesetzt werden. Dasselbe gilt für das Rüben verladen mit der Maus. Der Transport findet per Direktüberlad, mit einer separaten Maus oder am Ende Der Kampagne statt.

4.2. Transporteure

4.2.1. Der Artikel 4.2 bezieht sich ausschliesslich auf das Kerngebiet bzw. Traktorenabfuhrgebiet der TO Frauenfeld mit dem Übernahmemodell genossenschaftlicher Transport (ohne Gebiete LKW ZH Unterland, Bächtrans und Süddeutschland).

4.2.2. Transporteure sind Lohnunternehmer und Rübenpflanzer, die Rüben führen. Die Pflanzer werden bei der Abfuhrplanung im Umfang ihrer eigenen Rübenmenge (Tonnenkilometer) prioritär berücksichtigt. Ergänzend haben Transporteure die Möglichkeit, zusätzliche Transporte im eigenen oder in weiteren Rayons zu leisten. Fällt die zu führende Rübenmenge geringer oder grösser aus als vertraglich mit der SZU vereinbart, sinkt respektive steigt die zu führende Menge, für alle Transporteure proportional. Dies gilt auch für professionelle Transporteure und Lohnunternehmer, sie besitzen kein Recht auf eine fixe zugeteilte Transportmenge.
Will die TO Frauenfeld im Sinne der Produzenten als Transporteur auftreten, ist sie von der Klausel 4.2.1 ausgenommen bzw. wird prioritär behandelt.

4.2.3. Wenn möglich werden Transporteure für ganze Tage eingeteilt.

4.2.4. Jeder Transporteur ist selbst dafür verantwortlich, dass seine Fahrzeuge den Strassenverkehrsvorschriften entsprechen und dass Vorschriften auch eingehalten

werden. Dies gilt insbesondere für die sicherheitsrelevanten Teile wie Bremsen und Licht

4.2.5. Für die Ladung ist jeder Transporteur selber verantwortlich. Namentlich hat jeder Transporteur dafür zu sorgen, dass während der Fahrt keine Rüben vom Anhängerzug auf die Strasse fallen, oder nach dem Kippen noch lose auf dem Wagen liegen. (Achsen, Bremsgestänge, Kotflügel usw.)

4.2.6. Gegenüber den anderen Verkehrsteilnehmern wird rücksichtsvolles Verhalten vorausgesetzt.

4.2.7. Bei Mietenende ist dem Mausfahrer Hilfe zu leisten, damit ein zügiger Mietenwechsel erfolgen kann.

4.2.8. Jeder Transporteur muss die Strassenverhältnisse selbst abschätzen und bei schlechtem Strassenzustand den Transport selbstständig abbrechen – wird der Transport seitens Rayonleitung abgebrochen, ist dem Folge zu leisten

4.3. Rayonleiter

4.3.1. Die Rayonleiter sind verantwortlich für die Planung und Durchführung der Abfuhr in Ihrem Rayon.

4.3.2. Die Rayonleiter sind die direkten Ansprechpartner der Rübenpflanzer. Sie unterstützen diese bei der Erfassung und Meldung der Felder und Mietenstandorte an die Geschäftsstelle.

4.3.3. Sie planen die Abfuhr der zugeteilten Verladetage. Die Einteilung auf die Verladetage nimmt Rücksicht auf die Wünsche der Pflanzer (früh, spät), auf spezielle Kriterien wie schwierige Abfuhrsituationen, Erdmandelgras etc. und auf eine effiziente Abfuhr.

4.3.4. Die Rayonleiter teilen die Transporteure ein und haben die Übersicht über deren Transportbilanz.

4.4. Mausbetreiber

4.4.1. Die Mausbetreiber sind verantwortlich für den Auflad der Rüben.

4.4.2. Während der Kampagne unterstützen sie die Geschäftsstelle in der bedarfsgerechten Versorgung der Fabrik mit Zuckerrüben. Sie führen ein Mausprotokoll der einzelnen Verladetage.

4.4.3. Die Mausbetreiber werden durch die TO entschädigt.

4.5. Geschäftsstelle

4.5.1. Gemeinsam mit dem Vorstand verhandelt die Geschäftsstelle die Organisations- und Transporttarife mit der SZU.

4.5.2. Die Geschäftsstelle ist für die administrative Führung der TO (z.B. Einhaltung des Budgets, Führen des Genossenschafter Verzeichnisses, Erstellen der Jahresrechnung…) verantwortlich.

4.5.3. Die Geschäftsstelle führt die Erfassung der Felder durch (Datenimporte von den Kantonen)

4.5.4. Die Geschäftsstelle ist verantwortlich für die Planung und Koordination der Abfuhr in Zusammenarbeit mit den Mausbetreibern und Rayonleiter

4.5.5. Während der Kampagne ist die Geschäftsstelle direkte Ansprechpartnerin der SZU und ist verantwortlich für die bedarfsgerechte Rübenlieferung ans Werk Frauenfeld.

4.5.6. Die Geschäftsstelle ist für die Kontrolle der Tagesdaten zuständig, erstellt für die Rayonleiter die Transportbilanzen und stellt ihnen diese zur Verfügung.

4.5.7. Sie erfasst alle geleisteten Transporte, stellt diese der SZU in Rechnung und entschädigt die Transporteure

4.5.8. Die Geschäftsstelle arbeitet im Auftragsverhältnis. Details werden vertraglich geregelt.